

Kataster der belasteten Standorte (KbS) Kanton Basel-Landschaft

Branchenspezifische Kriterien zur Beurteilung von Betriebsstandorten

Branchengruppe:

Mineralölindustrie

Branchennummern nach ASW: 3140, 315

1. Einleitung

Gemäss Art. 32c Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) sind die Kantone dazu verpflichtet, einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (KbS) zu erstellen. Nach Art. 5 der Altlasten-Verordnung (AltV) vom 26. August 1998 werden die Standorte in den KbS eingetragen, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind.

Bis Ende 2009 werden im Kanton Basel-Landschaft die Daten der potenziell betroffenen Betriebsstandorte bei der kantonalen Verwaltung, den Gemeindebehörden und den Grundstücksinhabern erhoben. Betriebsstandorte sind Areale von Gewerbe- und Industriebetrieben, auf welchen umweltgefährdende Stoffe umgesetzt wurden und bei denen mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass die Betriebstätigkeiten zu Schadstoffbelastungen des Untergrund geführt haben. Die Auswertung der Daten stützt sich auf die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)¹. Der entsprechende branchenspezifische Entscheidungsbaum für die „Mineralölindustrie“ findet sich in Anhang 1.

Für eine einheitliche und transparente Beurteilung der Betriebsstandorte wurden diese Vorgaben in Kriterienkatalogen konkretisiert. Die Kriterienkataloge wurden für alle relevanten Branchengruppen erstellt und sollen den Betroffenen ermöglichen, die altlastenrechtliche Einstufung nachzuvollziehen.

2. Massgebende Entscheidungskriterien

Folgende Kriterien sind für einen Eintrag / Nichteintrag eines Standorts in den KbS ausschlaggebend:

- Neuüberbauung des Standorts
- Branche und Alter des Betriebes
- Relevante Tätigkeiten
- Menge der eingesetzten, umweltgefährdenden Stoffe
- Branchenfremde Kriterien / andere Quellen von Belastungen des Untergrundes

Die detaillierte Vorgehensweise für die Beurteilung der Betriebsstandorte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgehalten:

¹ BUWAL (2001): Erstellung des Katasters der belasteten Standorte – Vollzug Umwelt.

2.1 Neuüberbauung des Standorts

Bei einer Neuüberbauung des Standorts oder von Teilflächen davon gilt abzuklären, wann und über welche Fläche diese erfolgte und wie der Standort danach genutzt worden ist. Grundsätzlich kann bei Neuüberbauungen nach 1985 davon ausgegangen werden, dass allfällige Belastungen entfernt worden sind und dass die Nachnutzungen den heute geltenden Umweltvorlagen entsprechen.

Wurde ein Standort nach 1985 komplett und mit Aushub über die potenziell belastete Fläche neu überbaut, wird dieser nicht in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Standorte, wo die Neuüberbauung nur über Teilflächen der potenziell belasteten Fläche erfolgte, werden in den KbS eingetragen. Die Teildekontamination wird aber im Standortperimeter berücksichtigt.

2.2 Branchenzugehörigkeit

Gemäss Vollzugshilfe des BAFU zählt die Branchengruppe „Mineralölindustrie“ zu den Branchen, bei welchen Belastungen des Untergrundes durch die Betriebstätigkeiten hervorgerufen werden können. Der Branchengruppe „Mineralölindustrie“ gemäss Allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (ASW) folgende Untergruppen an:

- Mineralölindustrie (ASW-Code 3140)
- Herstellung von sonstigen Brennstoffen (ASW-Code 315)

Reine Verwaltungssitze der Branchen Nrn. 3140 und 315 gelten nicht als belastungsrelevant.

2.3 Betriebsbeginn

Grundsätzlich gilt das Jahr 1985 als Zeitschwelle für den Eintrag von Betriebsstandorten der Branchengruppe „Mineralölindustrie“ in den Kataster der belasteten Standorte. Bei Betrieben, welche ihre Tätigkeiten nach 1985 aufgenommen haben kann davon ausgegangen werden, dass sie den Umweltvorschriften gemäss Umweltschutzgesetz (USG) entsprechen und der Umsatz von umweltgefährdenden Stoffen keine Belastungen des Untergrundes mehr verursachen.

Ausgenommen vom Betriebsbeginn 1985 sind Standorte mit Unfällen oder anderen konkreten Hinweisen auf Belastungen.

2.4 Relevante Tätigkeiten

In Anlehnung an die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU 2001) gelten folgende Tätigkeiten der Branchengruppe „Mineralölindustrie“ als belastungsrelevant:

- Betreiben einer Raffinerie
- Herstellung von Schmierölen und -fetten aus Roh- und Altöl
- Herstellung von Testbenzin, Paraffin und Erzeugnissen der erdölchemischen Industrie
- Herstellung von Strassenbelägen

2.5 Menge der eingesetzten, umweltgefährdenden Stoffe

Die Menge der am Standort eingesetzten umweltgefährdenden Stoffe ist massgebend für die Beurteilung der belastungsrelevanten Betriebe. Erst ab einer genügend grossen umgesetzten Stoffmenge ist eine hohe Wahrscheinlichkeit für Belastungen des Untergrundes gegeben.

Die entsprechende Mengenschwelle liegt für nicht-chlorierte organische Verbindungen bei 200 Liter (entspricht 1 Fass) pro Jahr und Produktionsprozess. Bei chlorierten Kohlenwasserstoffen gilt bereits ein Jahresumsatz von 50 Litern im gesamten Betrieb als relevant.

2.6 Beurteilung des Standorts aufgrund der betrieblichen Tätigkeiten

Werden von einem Betrieb der Branchengruppe „Mineralölindustrie“ auf dem potenziell belasteten Standort die Kriterien gemäss Kap. 2.2 - 2.5 erfüllt, erfolgt ein Eintrag des Standorts in den Kataster der belasteten Standorte.

Können Belastungen des Untergrundes aufgrund der betrieblichen Tätigkeiten gemäss Kap. 2.2 – 2.5 ausgeschlossen werden, gilt abzuklären, ob branchenfremde Kriterien für einen Eintrag in den KbS erfüllt sind (siehe nachfolgendes Kap. 2.7).

Liegen bei einem Betrieb der Branchengruppe „Mineralölindustrie“ konkrete Hinweise auf Belastungen des Untergrundes vor, wird dieser Standort in den KbS eingetragen, auch wenn keine Kriterien gemäss Kap. 2.2 - 2.5 oder 2.7 erfüllt sind.

2.7 Branchenfremde Kriterien

Abgesehen von den Betriebstätigkeiten können folgende branchenfremde Ereignisse und Tätigkeiten Belastungen des Untergrundes hervorrufen:

- Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen
- Entsorgung von Produktionsabfällen auf dem Gelände
- Nutzung durch andere belastungsrelevante, branchenfremde Betriebe

2.7.1 Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen

Sind Belastungen des Untergrundes durch Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt, erfolgt ein Eintrag des Standorts in den Kataster der belasteten Standorte. Sind keine Unfälle oder Leckagen mit umweltgefährdenden Stoffen am Standort bekannt, wird dieser entsprechend nicht in den KbS eingetragen.

2.7.2 Entsorgung von Produktionsabfällen auf dem Gelände

Produktionsabfälle aus den Betrieben wurden in der Vergangenheit nicht immer umweltgerecht entsorgt. Oftmals wurden die Abfälle innerhalb des Gewerbeareals, z.B. in Geländemulden, entsorgt. Auch Abfälle von Gebäudeabbrüchen wurden auf diese Weise innerhalb des Areals entsorgt. Liegen konkrete Hinweise vor, dass am Standort Produktionsabfälle abgelagert worden sind, wird dieser in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen.

2.7.3 Nutzung durch andere belastungsrelevante, branchenfremde Betriebe

Wurde der Standort durch Betriebe anderer belastungsrelevanter Branchen genutzt, müssen diese nach deren branchenspezifischen Kriterien beurteilt werden. Liegen mit grosser Wahrscheinlichkeit Belastungen des Untergrundes durch die Tätigkeiten eines belastungsrelevanten Betriebes vor, wird der Standort in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen.

Branchengruppe Mineralölindustrie

